

A5 / 2022 / XVII

Datum: 14.11.2022

A N T R A G
der Fraktion Die Linke
an die Verbandsversammlung

**Neuregelung des Paragraphen § 43a SGB XI und Entlastung der
Kommunalen Familie und Städte**
- Antrag der Fraktion Die Linke

Beratungsfolge	Termin	Entscheidung
Ausschuss für Soziales	01.12.2022	vorberatend
Haushalts- und Finanzausschuss	14.12.2022	vorberatend
Verbandsversammlung	14.12.2022	beschließend

Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr / Wirtschaftsjahr? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input type="checkbox"/> Ja, €				
Stehen Mittel zur Verfügung? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja		Produkt / Sachkonto:		Wird ein Antrag auf überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgaben gestellt? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Ist die Begründung der Unabweisbarkeit der Kosten in Sachverhaltsdarstellung enthalten? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			Finanzielle Auswirkungen in den Folgejahren? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input type="checkbox"/> Ja, €	
Auswirkungen auf den Stellenplan im lfd. Haushalts- / Wirtschaftsjahr? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input type="checkbox"/> Ja			Sonstige personelle / organisatorische Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input type="checkbox"/> Ja	
Auswirkungen auf den Stellenplan in den Folgejahren? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input type="checkbox"/> Ja			Sonstige personelle / organisatorische Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input type="checkbox"/> Ja	
Kosten insgesamt €	Belastung LWV €	Beteiligung Dritter €	Ergänzende Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen siehe unter Ziffer der Begründung.	
Veranschlagung im Teilergebnishaushalt <input type="checkbox"/>	im Teilfinanzhaushalt -Investitionstätigkeit- <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Nein	€ <input type="checkbox"/> Ja €	Sachkonto

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung möge beschließen:

- 1.) Die Landesregierung Hessen wird aufgefordert sich bei der Bundesregierung für eine Überarbeitung der Regelungen des Paragraphen § 43a SGB XI einzusetzen, so dass die Pflegeleistungen für Menschen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe in voller Höhe von den Pflegekassen übernommen werden.
- 2.) Die Landesregierung Hessen wird aufgefordert bis zu einer gesetzlichen Neuregelung auf Bundesebene diese Mehrkosten des LWV Hessen von 111 Millionen Euro (Stand: 2021) aus dem Landeshaushalt zu tragen und die Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe zu entlasten.

Die Verbandsversammlung stellt fest:

- 3.) Die derzeitige Regelung im § 43a SGB XI, die eine Pauschale von 266 Euro bei den Pflegekosten für Menschen in besonderen Wohnformen (früher: stationäre Einrichtungen) vorsieht, ist nicht ausreichend und stellt eine Benachteiligung der besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe gegenüber Seniorenheimen und der häuslichen Pflege dar.
- 4.) Es ist nicht tragbar, dass hier eine signifikante Ungleichbehandlung erfolgt, die dem Gedanken der Inklusion widerspricht und sogar ggf. dazu führt, dass Menschen mit Behinderungen vorzeitig in Pflegeheimen untergebracht werden, da diese kostengünstiger sind als Einrichtungen der Eingliederungshilfe.
- 5.) Die Verbandsversammlung des LWV Hessen erachtet es für dringend notwendig, dass hier über Parteigrenzen hinweg eine Initiative ergriffen wird, eine Lösung zu finden, die diese Ungleichbehandlung beendet.

Der Verwaltungsausschuss wird gebeten,

- 1.) Rechtliche Schritte zu prüfen, welche Klagemöglichkeiten der LWV Hessen diesbezüglich hat.
- 2.) Ein neues aktualisiertes Gutachten bei Herrn Prof. Welti in Auftrag zu geben, dass die Entwicklungen der letzten 6 Jahre umfasst und das Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Landtags Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Vereinbarkeit des § 43a SGB XI mit GG und UNBRK kritisch überprüft.

Begründung

Auf der letzten Sitzung des Sozialausschuss wurde auf eine Anfrage der CDU geantwortet, dass der LWV derzeit 111 Millionen Mehrkosten trägt, die auf die Unzulänglichkeiten des Paragraphen § 43a SGB XI zurückzuführen sind. Das Gutachten von Prof. Dr. Welti in 2016 kam zu dem klaren Ergebnis, dass sowohl ein Verstoß gegen das Grundgesetz als auch gegen die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vorliegt.

Es ist ganz eindeutig, dass hier eine signifikante Ungleichbehandlung von zwei Gruppen von Pflegebedürftigen erfolgt, die dem Gedanken der Inklusion widerspricht. Es ist zu befürchten, dass der enorme Kostendruck dazu führt, dass Menschen mit Behinderungen vorzeitig in Pflegeheimen untergebracht werden, da diese kostengünstiger für den überörtlichen Träger der § 43a SGB XI Eingliederungshilfe sind.

Dieser Entwicklung muss entgegengewirkt werden. Das Land Hessen kann sich diesbezüglich auf der Ebene der Bundesländer für eine neue Regelung des § 43a SGB XI einsetzen.

Ebenso hat das Land Hessen die Möglichkeit sich stärker an den Kosten der Eingliederungshilfe zu beteiligen, bis eine solche Neuregelung geschaffen ist. Dadurch könnten die Kommunen und Städte deutlich entlastet werden.

Der Verwaltungsausschuss sollte zu dieser Thematik ein neues Rechtsgutachten einholen. Denn es fehlt ein aktuelles Gutachten aus hessischer Sicht, dass die Mehrkosten von 111 Mio. Euro durch den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe umfasst. Das Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Landtags Rheinland-Pfalz hat diese enorme Kostenentwicklung von "systemwidrigen" Pflegeleistungen für den überörtlichen Träger nicht im Blick und ist daher keine sachgemäße Beschreibung der Situation in Hessen.